

Hinweise

zum Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

1. Der Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ist in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zutreffendes ist anzukreuzen oder auszufüllen. Die auf dem Antragsformular aufgeführten Anlagen sind vollständig beizufügen.

2. Die Verwaltungsgebühr für die Zulassung beträgt 1.000,00 Euro (§ 8 der Beitrags- und Gebührenordnung).

3. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 59d BRAO:

a) Die Gesellschaft muss eine GmbH sein, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, § 59c BRAO.

b) Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur zugelassene Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BRAO genannten Berufe sein, § 59e Abs. 1 BRAO. Sie müssen in der Rechtsanwaltsgesellschaft tätig sein.

Rechtsanwälte, die nicht in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen sind, haben ihre Zulassung durch Einreichung der entsprechenden Zulassungsurkunde nachzuweisen.

Angehörige der in § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BRAO genannten Berufsstände haben ihren Beruf ebenfalls durch Vorlage der Zulassungs-/Bestellungsurkunde nachzuweisen.

Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muss Rechtsanwälten zustehen, § 59e Abs. 2 BRAO.

c) Die Rechtsanwaltsgesellschaft muss sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden, § 59f Abs. 1 BRAO.

Geschäftsführer kann nur sein, wer zur Ausübung eines in § 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO genannten Berufes berechtigt ist. Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein.

d) Nach § 59j BRAO ist die Rechtsanwaltsgesellschaft verpflichtet, ab dem Tage der Zulassung eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen.

Die Mindestversicherungssumme beträgt 2.500.000 € für jeden Versicherungsfall, wobei die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden können. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

Erforderlich ist die Bestätigung des Versicherers über den Bestand des Versicherungsschutzes. Es genügt auch eine vorläufige Deckungszusage des Versicherers. Die Vorlage des Antrages auf Abschluss einer Versicherung genügt nicht.

Gem. § 59d Nr. 3 BRAO darf die Zulassung erst erteilt werden, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen worden ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

4. Die Gesellschaft erhält über die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft eine von der Rechtsanwaltskammer ausgefertigte Urkunde, §§ 59g Abs. 5, 12 Abs. 1 BRAO.

Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen erteilt die Rechtsanwaltskammer für die Eintragung in das Handelsregister eine entsprechende Bescheinigung. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung bezieht sich jedoch nicht auf die Zulässigkeit der verwendeten Firma. Die Prüfung der Zulässigkeit der Firma i. S. v. § 59k BRAO obliegt dem handelsregistergerichtlichen Eintragungsverfahren.

5. Die Rechtsanwaltsgesellschaft muss an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, § 59j BRAO. Deren Einrichtung ist der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.

6. Die Rechtsanwaltsgesellschaft wird mit Zulassung Mitglied der Rechtsanwaltskammer (§ 60 BRAO).

7. Gemäß § 59m BRAO hat die Rechtsanwaltsgesellschaft jede Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafter oder Geschäftsführer sowie die Errichtung bzw. Auflösung von Zweigniederlassungen unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde anzuzeigen.